

Turnverein Bergkrug e.V.

Satzung vom 11. März 2016

## **A. ALLGEMEINES**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die jeweils männliche Form verwandt, obwohl natürlich gleichermaßen Damen und Herren gemeint sind

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 28. Oktober 1958 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Bergkrug e.V.“. Er hat seinen Sitz in Helpsen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung der Leibes- und Sportübungen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportstätten und die Förderung der Leibesübungen in ihrer gesamten Breite und Leistung, auch durch Durchführung von Sportveranstaltungen. Hierzu zählen auch Angebote in Kooperationen mit Schulen und Kindergärten sowie Angebote von Gesundheitskursen, auch für Nichtmitglieder.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Den Vereinsmitgliedern wird die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme am Training und ggf. an Wettkämpfen angeboten
- (2) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (3) Der Verein setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (5) Der Verein unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale)

Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung regeln.

## **§ 5 Gliederung**

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Gliederung bzw. Zusammenfassung soll sich an der Organisationsstruktur der verschiedenen Fachverbände orientieren. Es kann somit für jede im Verein betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes regelt. Ihre Aufgabe ist es auch, den Rahmen für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand anzusetzen und zu verantworten und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
- (5) Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen**

- (1) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover, im Kreissportbund Schaumburg e.V., Stadthagen, und im Deutscher Turner-Bund e.V., Frankfurt am Main; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den geschäftsführenden Vorstand unter Anerkennung der Satzung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Ebenfalls förderndes Mitglied können juristische Personen werden, die an der Förderung des Vereins interessiert sind. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung nach § 11 Abs. 1 befreit.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Sie kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Wenn das gestrichene Mitglied die rückständigen Beträge bezahlt, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, den das Mitglied streichenden Beschluss durch Beschluss aufzuheben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen vereinschädigendem Verhalten,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

- (5) Für die Streichung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist immer die Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in Schriftform geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Durch die Beendigung bzw. das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

#### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. .
- (2) In bestimmten Fällen kann die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

#### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und der Abteilungsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen. Zur Ausübung des Stimmrechts in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind darüber hinaus berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, jedoch nur im Rahmen des vom LandesSportBund Niedersachsen e.V. mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages.

#### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Gesetzen, der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse des LandesSportBund Niedersachsen e.V. sowie der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, ggf. Umlagen und Aufnahmegebühren durch Lastschrift-/Bankeinzugsverfahren verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per Email zu informieren, die für die Belange und Interessen relevant sein können Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung und
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

- (5) Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **C. ORGANE**

### **§ 14 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB),
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand (Vorstand einschließlich Vorsitzende der Abteilungen)
  - d) die Abteilungsleitungen,
  - e) die Mitgliederversammlung,
  - f) die Abteilungsversammlungen.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Vorstand und zu den Abteilungsleitungen ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.
- (3) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über Vertragsinhalte und die Beendigung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Bürobedarf, Porto und Telekommunikationskosten.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden, (1)
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, (2)
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, (2)
  - d) dem Schriftführer, (3)
  - e) dem Kassenwart, (4)
  - f) dem Sportwart, (5)
  - g) dem Jugendwart, (6)
  - h) dem Sozialwart sowie (7)
  - i) dem Pressewart. (8)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführend) sind
- a) der Vorsitzende,
  - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
  - d) der Schriftführer und
  - e) der Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die anderen Vorstandsmitglieder können den Verein nur mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes erteilt ist.

- (3) In geraden Jahren werden alle geraden Zahlen, in ungeraden alle ungeraden Zahlen gewählt bzw. bestätigt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl kommissarisch ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses oder ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit nach zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan geben, in denen er eine weitere Ausgestaltung dieser Satzung vornimmt.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

#### **§ 16 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Abschließende Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Wirtschaftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - d) Führung der laufenden Geschäfte sowie Erledigung aller Verwaltungsaufgaben in den entsprechenden Ressorts nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen oder Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Erlass bzw. Veränderung von Vereinsordnungen,
  - f) Aufstellung von Richtlinien,
  - g) Errichtung von Ausschüssen,
  - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie
  - i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

#### **§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) Mitsprache bei der Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Wirtschaftsjahr,
  - d) Führung der laufenden Geschäfte sowie Erledigung aller Verwaltungsaufgaben in den entsprechenden Ressorts nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen oder Richtlinien und der
  - e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f) Koordinierung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen,
  - g) Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Jugend- und Sportkonzeptes,
  - h) Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit und Aufgaben und Befugnisse, die im Rahmen einer Geschäftsordnung an den Vorstand übertragen werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen sportlichen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

### **§ 18 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte sowie Erledigung aller Verwaltungsaufgaben in den entsprechenden Ressorts nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen oder Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vorschläge für Inhalte der Mitgliederversammlungen,
- c) Diskussion im Zuge der Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Wirtschaftsjahr,
- d) Vorschläge und Durchführung von abteilungsübergreifende Veranstaltungen,
- e) Absprache von Hallenbelegungszeiten und
- f) Aufgaben und Befugnisse, die im Rahmen einer Geschäftsordnung an den erweiterten Vorstand übertragen werden.

### **§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zur Dokumentation zu protokollieren sowie vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. In der folgenden Vorstandssitzung ist dieser Vorstandsbeschluss nachrichtlich zwecks Dokumentation in das Protokoll mit aufzunehmen.

### **§ 20 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.

### **§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand kann dazu Ordnungen und Richtlinien erlassen, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Gleiches gilt für nicht durch die letzte Mitgliederversammlung besetzte Ämter.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 200,00 Euro. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

- (4) Die detaillierte Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist. Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden soll.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. Deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Abteilungsvorstände sowie an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

## **§ 22 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Bestätigung der Abteilungsleitungen
  - e) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
  - f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - g) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Kassenprüfern und Mitgliedern des Ehrenrates,



- h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie Umlagen und deren Fälligkeit,
  - i) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen,
  - m) Streichung oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und
  - n) Beschlussfassung über Anträge.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 24 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen durch Aushang im Vereinsschaukasten (Standort: Bergkrug 5, Helpsen) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge können zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen werden. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsschaukasten (Standort: Bergkrug 5, Helpsen) bekannt.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dieses in der Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 25 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Versammlungsleiter hat u.a. folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Aufruf der einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung,
- b) Ergreifung von Ordnungsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c) Beschränkung der Redezeiten der Mitglieder sowie
- d) Wortentzug und Ausschluss von der Mitgliederversammlung von Mitgliedern, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von § 41 „Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung“ ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag eines Einzelnen wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Kassenprüfern und Mitgliedern des Ehrenrates kann nur aus wichtigen Gründen, z.B. bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll u.a. folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) den Versammlungsleiter,
  - c) den Protokollführer,
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - e) die Tagesordnung sowie
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 27 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sowie des Ehrenrates sein. Wiederwahl ist einmal zulässig. Nach jeweils „pausierenden“ Perioden von mindestens zwei Jahren ist eine Wahl und anschließende Wiederwahl möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem

Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Sie haben ausdrücklich das Recht zu unvermuteten Kassenprüfungen.

## **D. HAUSHALT UND FINANZEN**

### **§ 28 Haushalt**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres kann eine Finanzordnung bestimmen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Überprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.

### **§ 29 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Jahresmitgliedsbeiträge (einschließlich Jahressonderbeiträge von Abteilungen) sowie Kursentgelte für Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei neuen Kursen oder Abteilungen darf im Ausnahmefall der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sachgerechte Beiträge bzw. Entgelte übergangsweise festsetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung sind diese oder andere Beiträge bzw. Entgelte zu beschließen.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge werden in zwei Raten erhoben. Die Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Aufnahme.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch die Mitgliederversammlungen sachbezogene Umlagen (auch in Form von Arbeitsstunden von maximal 10 Stunden) erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 200,00 Euro pro Mitglied und nicht über dem sechsfachen von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.
- (5) Des Weiteren können in begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Abteilungen durch die Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren festgelegt werden.

## **E. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT/EHRENRAT**

### **§ 30 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und Grundsätze**

- (1) Für die Entscheidung von Streitfällen im Verein ist der Ehrenrat als Schiedsgericht i.S. der §§ 1025 ff. ZPO zunächst ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Auslagen werden ersetzt.
- (3) Der Ehrenrat urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins bzw. der seiner Abteilungen. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

- (4) Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens noch kein Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.

### **§ 31 Zuständigkeit des Ehrenrates**

- (1) Das Schiedsgericht ist zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder
- (2) Zugehörigkeit zum Verein oder dem Status als Abteilung des Vereins oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins stehen. Darüber hinaus entscheidet das Schiedsgericht bei Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.
- (3) Das Schiedsgericht tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen.
- (4) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

### **§ 32 Schlichtung**

- (1) Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern und Abteilungen ist der geschäftsführende Vorstand für die Schlichtung zuständig.
- (2) Bei Streitigkeiten mit Beteiligung des geschäftsführenden Vorstandes entfällt das Schlichtungsverfahren; es wird sofort das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt.
- (3) Ist nach (1) eine Schlichtung notwendig, so ist der geschäftsführende Vorstand anzurufen. Der geschäftsführende Vorstand benennt in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung oder im Ausnahmefall per Umlaufbeschluss einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung zu berichten. Ist eine Schlichtung nicht erfolgt und haben die Parteien gegenüber den Schlichtungsbeauftragten auf der Einberufung des Schiedsgerichtes bestanden, so ist nunmehr die Einberufung zulässig. Die Zulässigkeit wird den Parteien durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 33 Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Anforderungen an die Schiedspersonen**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Schiedspersonen, von denen eine den Vorsitz des Gerichtes führt, sowie mindestens zwei, maximal drei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Funktionäre der Parteien oder die Partei selbst können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Ehrenrat ist ein Ehrenamt.

### **§ 34 Verfahren zur Besetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Die drei Schiedspersonen haben sich innerhalb eines Monats auf einen Vorsitzenden zu einigen.
- (2) Für den Fall einer Verhinderung einer der Schiedspersonen, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, oder da eine Schiedsperson Partei ist, ergänzt sich das Schiedsgericht aus den Ersatzmitgliedern selbst.

### **§ 35 Verfahrensvorschriften**

Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, umgehend zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung und fordert die Parteien zur schriftsätzlichen Erklärung zum Streitfall auf. Die Fristen für die schriftsätzlichen Erklärungen sind so zu bestimmen, dass vor der mündlichen Verhandlung den Parteien die jeweils anderen Schriftsätze zugestellt werden können. Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den §§ 1042 bis 1058 ZPO, sofern eine Regelung nicht bereits erfolgt ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

### **§ 36 Strafen**

- (1) Das Schiedsgericht darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt für einen bestimmten Zeitraum zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
  - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten und
  - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 37 Kosten und Gebühren**

Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei. Kosten und Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 38 Ehrevorsitzende**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Vorsitzende bei besonderen Verdiensten um den Verein zu Ehrevorsitzenden ernennen.

### **§ 39 Vereinsordnungen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern:
  - a) Allgemeine Geschäftsordnung,
  - b) Sportstättenbenutzungsordnungen und
  - c) Prüfungsordnung für die Kassenprüfung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für Ausschüsse bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern.
- (3) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, bei Bedarf eine Finanzordnung zu erlassen bzw. zu verändern. Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

### **§ 40 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind, mit der in § 24 „Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen“ festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Erscheinen bei dieser eigens zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 4/5 der Mitglieder, so ist die Abstimmung frühestens vier Wochen später zu wiederholen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Schaumburg e.V., Stadthagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 41 Haftung**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 42 Datenschutz im Verein - Datenschutzerklärung**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von beruflichen Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

- (3) Als Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover, des Kreissportbund Schaumburg e.V., Stadthagen, und des Deutscher Turner-Bund e.V., Frankfurt am Main, und ggf. weiterer Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. beim Basketball: z.B. Anzahl von Fouls mit Spielernamen) und besondere Ereignisse (z.B. beim Basketball: Disqualifikationen usw.) an den Verband.

(4) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tages- und Wochenpresse (Schaumburger Nachrichten, Schaumburger Wochenblatt, Schaumburg-Lippische Landes-Zeitung) über Ligaspiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover, den Kreissportbund Schaumburg e.V., Stadthagen, und den Deutscher Turner-Bund e.V., Frankfurt am Main, und ggf. weiterer Fachverbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.

(5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ligaspielen und Turnieren sowie Feierlichkeiten am durch Aushang bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung durch Aushang.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ligaspielen und Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift „Rundbrief“ bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Turnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen und Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Der Verein kann sich in den verschiedenen Sportarten zu unterschiedlichen Spielgemeinschaften zusammenschließen. Hierzu kann es einer Übermittlung einer Mitgliederliste im Auszug, die den Namen, die Adresse und das Alter enthält, an die beteiligten Vereine dieser jeweiligen Spielgemeinschaft bedürfen, übermitteln.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit dieser Übermittlung widersprechen; Im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

(7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(8) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (9) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 43 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

#### **§ 44 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung und gefassten Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren damit ihre Gültigkeit.

Helpsen, den 13.03.2016

Otfried Brützel  
Vorsitzender

Kirsten Busche  
Schriftführerin